

einer bedeutenden Höhe ansteigen sollten, dies eine nachtheilige Rückwirkung auf das Budget, und mithin auf die auszuscheidenden Grundsteuern haben würde, daß aber, wenn die Steuererlasse rücksichtlich der zu gewährenden Summe in den jetzigen Grenzen geblieben wäre, man kaum annehmen könnte, daß dadurch den Betheiligten ein wesentlicher Nutzen zugeführt worden wäre. Ich bemerke namentlich, daß diese Steuererlasse in den alten Erbländen jährlich nicht mehr als 14, 16 bis 18,000 Thaler betragen haben, ja man muß aber auch, wie die Sache sich practisch gestaltet hat, annehmen, daß die Steuererlasse, abgesehen von den bereits angeführten Gründen, zu manchen Ungleichheiten führten. Es ist von vielen der Interessenten, welche nach der gesetzlichen Bestimmung auf den Erlaß Anspruch gehabt hätten, um keinen Erlaß nachgesucht worden, während gerade die Landestheile, die zu den wohlhabenderen gehörten, aber den Behörden näher standen, um den Steuererlaß nachgesucht haben, der ihnen dann auch gewährt worden ist. Ich gebe zu, daß dieser Grund nicht durchschlagend ist, weil auch die übrigen Betheiligten Anspruch hatten, um diesen Erlaß nachzusuchen, und es ihre Schuld ist, wenn sie dies nicht thaten. Eine zweite Betrachtung, warum das Ministerium seine in dem Gesetzentwurfe aufgestellte Ansicht aufzugeben Veranlassung fand, war, daß in der Oberlausitz, wo der Steuererlaß auf wenige Fälle beschränkt ist, in der That kein Nachtheil zu bemerken war, der aus dieser Beschränkung im Vergleich zu den alten Erbländen hervorgegangen ist.

Präsident v. Serßdorf: Von dem Herrn Referenten ward darauf angetragen, eine Frage an die Kammer zu stellen, welche darauf gerichtet wäre, ob dieselbe wohl mit dem von ihr aufgestellten Principe sich zu vereinigen vermöge? — Wird von 32 gegen 1 Stimme (v. Heynik) bejaht.

Referent Bürgermeister Schill:

Haben — wie schon erwähnt — die im jenseitigen Deputationsbericht für Wegfall der Erlasse angeführten Gründe der Deputation die überwiegenden geschienen, so daß sie ebenfalls diesen Wegfall und somit den der darauf Bezug habenden §§. des Gesetzentwurfs beantragen, so haben sie sich doch nicht mit der jenseitigen ersten Deputation und den Beschlüssen der zweiten Kammer darin vereinigen können, daß außer der allgemeinen Ausnahmebestimmung dem angenommenen Grundsatz entgegen noch zwei specielle Erlassfälle im Gesetz aufgenommen werden sollen. Die zweite Kammer hat nämlich folgende zwei §§. —

§. 37 a.

Zeitweiser Erlaß.

„Erlasse von Grundsteuern können künftig nur bewilligt werden den Eigenthümern solcher kleiner Häuser in Städten und solcher kleiner Nahrungen auf dem Lande, deren Gesamtbesitzthum bis mit 30 Steuereinheiten behaftet ist, wegen bescheinigter unheilbarer oder langwieriger Krankheit und körperlicher Gebrechen, welche sie zum Betriebe ihres gewöhnlichen Gewerbszweigs oder Wirthschaftsführung unfähig machen, auf so lange, als dieser Zustand unverändert fortdauert und ihnen das Eigenthum an solchen Grundstücken zustehet, vorausgesetzt, daß gleichzeitig ihre Mittellosigkeit vorher bescheinigt wird.“

§. 37 b.

„In gleicher Art kann ein Steuererlaß, welcher den einjährigen Betrag der zu entrichtenden Grundsteuer nicht übersteigt, gewährt werden, wenn ohne Verschulden des Steuerpflichtigen erwachsene Reste inerigibel worden sind, und ohne Versteigerung des Grundstücks, welche die Einziehung der Rückstände für sich allein und abgesehen von andern Zahlungsverbindlichkeiten nothwendig machen würden, nicht erlangt werden können.“

die erstere §. mit 34 gegen 24 Stimmen, die letztere einstimmig angenommen; diese zweite Ausnahme wurde nur erst vorgeschlagen, nachdem der Antragsteller vergebens gegen jede specielle Ausnahme angekämpft und §. 37 a Annahme gefunden hatte. Hieran knüpft sich nun die §. 59 des Gesetzentwurfs in folgender Fassung als

§. 38.

Außerordentlicher Steuererlaß.

„Ausnahmsweise kann jedoch wegen besonderer, durch außerordentliche Naturereignisse veranlaßte Unglücksfälle, wodurch die betreffenden Grundstücksbesitzer die aufhabenden öffentlichen Abgaben aufzubringen unfähig werden, das Finanzministerium auf gehörige Bescheinigung einen Steuererlaß, welcher den einjährigen Betrag der von ihnen zu entrichtenden Grundsteuern nicht übersteigt, zugestehen.“

welche die zweite Kammer einstimmig angenommen hat.

Wie schon oben angedeutet worden, so können sich die Deputationen nicht dafür erklären, daß dem empfohlenen Grundsatz entgegen noch einige specielle Erlassfälle im Gesetz ausdrücklich bezeichnet werden; will man einmal vom Princip abgehen, so würden sich noch mehre Fälle finden, deren Benennung und Berücksichtigung ebenso dringend erscheinen dürfte. Wohin ein solches Abgehen führt, zeigt die in der Discussion der zweiten Kammer hervorgerufene zweite specielle Ausnahme in §. 37 b. Die Deputationen wollen durchaus nicht, daß ein Erlaß der Steuern in den bezeichneten Fällen schlechterdings ausgeschlossen sein soll, sie wollen nur, daß diese Fälle in der allgemeinen Ermächtigung, welche dem hohen Finanzministerium ertheilt wird, mit eingeschlossen werden, und glauben, daß solches durch folgende Fassung der §. 38 geschieht:

„Erlasse von Grundsteuern können nur wegen besonderer unverschuldeter Unglücksfälle, welche ein Grundstück (z. B. in Folge außerordentlicher Naturereignisse) oder die Person des Besitzers (z. B. langwierige oder unheilbare Krankheit etc.) betreffen und wodurch der letztere die aufhabenden öffentlichen Abgaben aufzubringen unfähig wird, von dem Finanzministerium auf gehörige Bescheinigung zugestanden werden. Ein solcher Steuererlaß darf den einjährigen Betrag der zu entrichtenden Grundsteuern in der Regel nicht übersteigen.“

Erweitert scheint diese Fassung gegen die der §. 37 a, weil darin nicht die Größe des Grundstücks, wie solches §. 37 geschieht, bezeichnet ist; allein schon die §. 37 b ist hiervon abgegangen und es wird überhaupt eine Steuereinheitszahl schwer als Maßstab eines Erlasses sich rechtfertigen lassen, da dessen Ertheilung nicht darnach, sondern nach den sonstigen Vermögensverhältnissen des Grundstücksbesitzers zu bemessen ist. Beschränkter gegen §. 37 a erscheint die vorgeschlagene §., als darin nicht ein auf die Zeit, so lange ein Unglücksfall die Person des Besitzers trifft, also z. B. auf die Dauer der Krankheit zu bewilligender